

Jugendordnung der Sportjugend des SV 03 Geseke

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen sowie außersportlichen Jugendarbeit steht die Jugend. Sowohl die sportliche und gesundheitliche, aber auch persönliche und gesellschaftliche Entwicklung der jungen Menschen ist das Ziel aller Bemühungen der Sportjugend.

Die Sportjugend ergreift ausschließlich Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral.

Des Weiteren setzt sich die Sportjugend besonders für Gewaltfreiheit sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz und für die Vertretung der Kinderrechte ein, um ein gutes und nachhaltiges Miteinander zu fördern.

§ 1 Name und Einbindung im SV 03 Geseke

1.1.1. Die Sportjugend ist fester Bestandteil des SV 03 Geseke und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.

1.2.1. Die Sportjugend des SV 03 Geseke besteht aus dem Gesamtjugendvorstand sowie dem Jugendausschuss der jeweiligen Abteilungen: Badminton, Fußball, Handball, Judo, Leichtathletik, Orientalischer Tanz, Taekwondo, Sambo, Karnevalstanz

1.3.1. Geführt und verwaltet wird die Sportjugend durch diese Jugendordnung.

1.3.2. Die Jugendordnung besteht aus den Gremien des Gesamtjugendvorstandes und dessen Jugendausschüssen.

1.4.1. Der Gesamtjugendvorstand sowie die Jugendvorstände in den Abteilungen entscheiden eigenständig und sparsam über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1.1. Mitglieder in der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Trägervereins SV 03 Geseke bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten sowie berufenen Mitarbeiter.

§ 3 Zweck

3.1.1. Der Zweck der Sportjugend ist es, dass die Stimme der Jugend im Verein gehört und ernstgenommen wird.

- 3.2.1. Die Sportjugend setzt sich für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein.
- 3.3.1. Die Sportjugend fördert Beteiligung ihrer Mitglieder am Vereinsleben und vertritt ihre Interessen.
- 3.4.1. Der Gesamtjugendvorstand mischt sich nicht in die sportlichen Belange der Abteilungen ein.

§ 4 Aufgaben und Ziele

- 4.1.1. Zukunftssicherung und Entwicklung der Sportjugend
- 4.2.1. Mitbestimmung und Mitverantwortung in der Jugendarbeit des Trägervereins SV 03 Geseke
- 4.3.1. Pflege und Förderung des Sports in der Jugendarbeit
- 4.3.2. Pflege des Talents und des Breitensports
- 4.3.3. Pflege eines gesunden Lebensstils
- 4.4.1. Unterstützung von Projekten und Initiative junger Menschen
- 4.5.1. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Grundschulen, Haupt-, Realschulen sowie Gymnasien und anderen Institutionen
- 4.5.2. Bereitstellung von Übungsleitern
- 4.5.3. Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen
- 4.6.1. Sportgesamtjugendtag als Großveranstaltung im Trägerverein
- 4.6.2. Bildung von Arbeitskreisen
- 4.6.3. Gründung von Arbeitsgruppen zur Jugendarbeit
- 4.7.1. Förderung des sozialen Lebens und Lernens
- 4.7.2. Integration in das Vereinsleben
- 4.8.1. Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen
- 4.9.1. Information Plattform neuer Medien
- 4.9.2. Werbung für den Sport

§ 5 Organe

5.1.1. Der Sportjugendtag

5.2.1. Der Gesamtjugendvorstand

5.3.1. Die Abteilungsjugendversammlung

5.4.1. Der Abteilungsjugendvorstand

§ 6 Der Sportjugendtag

6.1.1. Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.

6.1.2. Der Sportjugendtag ist dem Gesamtjugendvorstand verantwortlich.

6.1.3. Der Sportjugendtag besteht aus Jugendvertretern sowie aus den Mitgliedern und den Abteilungsjugendlichen im Trägerverein.

6.2.1. Aufgaben des Sportjugendtages sind:

6.2.2. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit

6.2.3. Festlegung der Arbeit des Gesamtjugendvorstandes

6.2.4. Entgegennahme der Berichte des Gesamtjugendvorstandes

6.2.5. Entlastung des Gesamtjugendvorstandes

6.2.6. Wahl des Gesamtjugendvorstandes

6.2.7. Wahl des / der Vorsitzenden

6.2.8. Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden

6.2.9. Wahl des / der Geschäftsführers / -in

6.2.10. Bestätigte Vertreter aus den jeweiligen Abteilungen

§ 7 Der Gesamtjugendvorstand

7.1.1. Der Gesamtjugendvorstand setzt sich für alle Angelegenheiten der jungen Menschen im Verein ein.

7.1.2. Der Gesamtjugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend in allen Abteilungen des Trägervereins SV 03 Geseke sowohl nach innen als auch nach außen.

7.2.1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart

- 7.2.2. dem / der Vorsitzenden der Gesamtjugend
- 7.2.3. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- 7.2.4. dem / der Schriftführer / -in
- 7.2.5. den Vertretern der einzelnen Abteilungen
- 7.3.1. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre vom Sportjugendtag gewählt.
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollten die zu wählenden Mitglieder das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- 7.3.2. Vom geschäftsführenden Vorstand des Trägervereins SV 03 Geseke ist der Jugendwart schon eingerichtet; dieser wird bei der Generalversammlung des Trägervereins gewählt.
- 7.3.3. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Gesamtjugendvorstandes ist bei Angelegenheiten der Sportjugend ein ordentliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Trägerverein SV 03 Geseke.
- 7.3.4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.4.1. Bildung von Arbeitskreisen
- 7.4.2. Kinder und Jugendpolitik
- 7.4.3. Erziehung – Bildung – Qualifizierung
- 7.4.4. Projektarbeit
- 7.4.5. strategische Kooperation
- 7.4.6. Forum neuer Medien
- 7.4.7. Sozialisierung und Integration
- 7.4.8. Zusammenarbeit mit Institutionen
- 7.4.9. Mitarbeit bei Großveranstaltungen im Trägerverein des SV 03 Geseke
- 7.4.10. Mitarbeit bei Veranstaltungen der gesamten Sportjugend im SV 03 Geseke

§ 8 Die Abteilungsjugendversammlungen

- 8.1.1. Die Jugendversammlung ist das Hauptgremium jeder einzelnen Abteilung.
- 8.2.1. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Trägervereins, beruft der Abteilungsjugendausschuss die jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Abteilungsjugendausschuss seinen Jahresbericht über die Jugendarbeit in der Abteilung.
- 8.2.2. In dieser Abteilungsjugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendausschusses.
- 8.2.3. Die Durchführung der Jugendversammlung wird in den einzelnen Abteilungen ausgeführt.

§ 9 Die Abteilungsjugendvorstände

- 9.1.1. Zusammensetzung des Abteilungsjugendausschusses:
- 9.1.2. der/ die Jugendobmann /-Frau,
- 9.1.3. der/ die Stellvertreter /- in
- 9.1.4. der/ die Geschäftsführer /- in
- 9.1.5. der/ die Kassenwart /- in
- 9.1.6. Bis zu 6 Beisitzer: davon 2 Jugendsprecher' innen
- 9.2.1. Der Jugendobmann' Frau vertritt die Interessen in der Abteilung nach innen und außen.
- 9.2.2. Der Jugendobmann' Frau ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.
- 9.3.1. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind auf die Dauer von 2 Jahren tätig und bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
Wiederwahl ist möglich.
In dem Jugendausschuss sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie in den Beschlüssen der Jugendversammlung.
Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung, dem Abteilungsvorstand, dem Gesamtjugendvorstands und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.
Der Jugendvorstand hat ein Delegationsrecht zu allen Sitzungen der Abteilungsvorstände.

9.4.1. Aufgaben des Jugendausschusses

9.4.2. Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch Pflege des Gemeinschaftssinns
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, den Sportverbänden und der Sportjugend im Kreis Sportbund.
- e) Der Jugendausschuss ist berechtigt bei Verfehlungen von Jugendlichen diese zeitweilig von Veranstaltungen auszuschließen.

9.5.1. Wettkampf- und Spielordnung

9.5.2. Für Spiele und Wettkämpfe gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

10.1.1. Änderungen zur Jugendordnung können nur von dem Sportjugendtag oder durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürften der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

10.1.2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

10.1.3. Die Jugendordnung wurde am ____ . ____ . 2012 vom ordentlichen Sportjugendtag des SV 03 Geseke beschlossen.

10.1.4. Das Inkrafttreten der Sportjugendordnung wird durch die Jahreshauptversammlung des Trägervereins bestätigt.

10.1.5. Die Jugendordnung tritt somit in Kraft.